I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1996/79 DES RATES

vom 11. September 1979

über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß 79/783/EWG (3) ein Mehrjahresprogramm (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung festgelegt.

In seiner Entschließung vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (4) hielt es der Rat für wünschenswert, eine gemeinschaftliche Finanzierung in geeigneten Bereichen von gemeinsamem europäischem Interesse vorzusehen.

Die industrielle Innovation auf dem Gebiet der Datenverarbeitung birgt hohe technische und finanzielle Risiken in sich, die die Kapazität einzelner Unternehmen übersteigen können.

Da ferner die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Anwendern aus verschiedenen Mitgliedstaaten einen wichtigen Beitrag zu einer wirksameren Entwicklung leistet und eine unerläßliche Ergänzung zu den einzelstaatlichen Anstrengungen bildet, erscheint eine gemeinschaftliche Unterstützung von Vorhaben, die auf der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beruhen und mehrere Mitgliedstaaten betreffen, angezeigt.

Es erscheint angebracht, daß die gemeinschaftliche Unterstützung in Fällen, in denen das Ergebnis des betreffenden Vorhabens wirtschaftlich verwertet wird, zurückbezahlt wird.

Die Gewährung solcher Beihilfen erscheint notwendig, um im Rahmen des Wirkens des Gemeinsamen Marktes Ziele des Vertrages zu verwirklichen. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht hierfür jedoch keine besonderen Befugnisse vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann im Rahmen des vom Rat in seinem Beschluß 79/783/EWG festgelegten Mehrjahresprogramms (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zur Verwirklichung bestimmter Ziele dieses Programms mit Unternehmen oder Anwendern aus der Gemeinschaft und gegebenenfalls aus Nichtmitgliedstaaten (nachstehend „Vertragsnehmer" genannt) Verträge über eine gemeinschaftliche Unterstützung schließen.

Artikel 2

Die Verträge können Durchführbarkeitsstudien, Vorentwicklungsstudien, Entwicklungsvorhaben und Modellprojekte gemäß den Zielen und Kriterien des Mehrjahresprogramms (1979-1983) zum Gegenstand haben. Im Rahmen dieser Kriterien legt die Kommission nach Anhörung des durch Beschluß 79/784/EWG (5) eingesetzten Beratenden Ausschusses für die Durchführung und Koordinierung der Programme auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (nachstehend „Ausschuß" genannt) unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung periodisch die näheren Leitlinien für die Gewährung der Unterstützung fest.

Artikel 3

Die Verträge können für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse geschlossen werden, die geeignet erscheinen, die Entwicklung einer wettbewerbsfähigeren und stärkeren europäischen Datenverarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft sowie eine wirksamere Anwendung der Datenverarbeitung zu fördern, und die ausgehen von

a) Anwendern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten,

(1) ABl. Nr. C 241 vom 10. 10. 1977, S. 41.
(2) Stellungnahme vom 27. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1.
(5) Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

b) Anwendern und Herstellungsunternehmen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten,

c) Herstellungsunternehmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften, denen mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen angehören.

Artikel 4

Die Kommission kann Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse vorschlagen.

Artikel 5

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft richtet sich nach der Art des Projekts :

a) Bei Durchführbarkeitsstudien mit einer Höchstgrenze von 100 000 Europäischen Rechnungseinheiten bei Modellprojekten und Vorentwicklungsstudien, bei denen das kommerzielle Interesse nicht überwiegt, sowie bei Entwicklungsvorhaben von öffentlichem Interesse, die auf eine Initiative der Kommission zurückgehen, beträgt der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der Gesamtkosten des Projekts ;

b) bei Vorentwicklungsstudien, Entwicklungsvorhaben und Modellprojekten, die von Herstellungsunternehmen oder Anwendern ausgehen, beträgt der Finanzierungsanteil höchstens 50 % der Gesamtkosten des Projekts.

Artikel 6

Die betreffenden Herstellungsunternehmen oder Anwender richten ihre Anträge an die Kommission. Diese sind gemäß den Artikeln 2 und 3 zu begründen und müssen alle sonstigen zweckdienlichen Angaben enthalten.

Im Falle von Vorentwicklungsstudien, Entwicklungsvorhaben oder Modellprojekten müssen sie Angaben über den potentiellen Markt des Erzeugnisses, das Programm oder den Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens, einen detaillierten Kostenvoranschlag sowie einen Finanzierungsplan enthalten, wobei insbesondere gegebenenfalls empfangene oder beantragte einzelstaatliche Beihilfen anzugeben sind.

Die Kommission kann zur Prüfung des Antrags zusätzliche Unterlagen und Auskünfte jeder Art verlangen.

Artikel 7

Die Kommission prüft die eingereichten Unterlagen unter Wahrung des gewerblichen Geheimhaltungsschutzes und holt zu den technischen und wissenschaftlichen Aspekten die Stellungnahme unabhängiger Sachverständiger ein.

Artikel 8

Beabsichtigt die Kommission nach Abschluß ihrer Prüfung, dem Antrag stattzugeben, so legt sie dem Ausschuß den Entwurf eines Beschlusses nebst einem Bericht vor.

Der Ausschuß nimmt binnen zwei Monaten zu dem Beschlußentwurf Stellung. Er beschließt hierbei mit einer Mehrheit von 41 Stimmen. Die Stimmen der Mitgliedstaaten im Ausschuß werden nach Maßgabe des Artikels 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission genehmigt den Entwurf, wenn er der Stellungnahme des Ausschusses entspricht. Entspricht der Beschlußentwurf nicht dieser Stellungnahme oder liegt keine Stellungnahme vor, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag in Form eines Beschlußentwurfs vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 9

Im Falle von Entwicklungsvorhaben oder Vorentwicklungsstudien für ein kommerzielles Erzeugnis wird ein — gegebenenfalls zinsloser — Darlehensvertrag geschlossen. Die Laufzeiten der Darlehen und die Darlehensbedingungen werden aufgrund der besonderen Merkmale der Vorhaben festgelegt.

Artikel 10

Auf Antrag der Vertragsnehmer kann die Kommission im Falle einer Verzögerung der wirtschaftlichen Verwertung einen Zahlungsaufschub gewähren. Ebenso kann die Kommission während der Rückzahlungszeit fällige Raten zurückstellen oder annullieren, wenn die erzielten Ergebnisse beträchtlich von den bei Vertragsabschluß erwarteten Resultaten abweichen. Geraten die Vertragsnehmer im Falle eines kommerziellen Erfolges mit der vereinbarten Rückzahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen zu erheben.

Artikel 11

Falls sich die Arbeiten innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nicht wirtschaftlich verwerten ließen, befreit die Kommission die Vertragsnehmer, wenn sie deren Rechtfertigung für stichhaltig hält, von der Rückzahlung des Darlehens.

Nehmen die Vertragsnehmer die Arbeiten auf dem betreffenden Gebiet jedoch binnen 7 Jahren nach Abschluß des Projekts wieder auf, so lebt die Rückzahlungspflicht wieder auf ; die Bedingungen sind mit der Kommission auszuhandeln.

Artikel 12

Im Falle von Durchführbarkeitsstudien wird ein Vertrag über eine nichtrückzahlbare Beihilfe geschlossen.

Dasselbe kann für die übrigen in Artikel 5 genannten Fälle gelten, in denen die Initiative zur Durchführung der Maßnahme von der Kommission ausgeht.

Artikel 13

Die Kommission wacht über die Durchführung jedes Vertrages.

Die Vertragsnehmer benennen einen Korrespondenten, der mit der Koordinierung der verwaltungsmäßigen Durchführung des Vertrages betraut wird und die Verbindung zur Kommission aufrechterhält. Sind die Hauptvertragsnehmer Anwender, so sind in den Verträgen die Modalitäten festzulegen, nach denen sich die Kommission über den Fortgang der Arbeiten unterrichten kann, die von den Vertragsnehmern Unterauftragsnehmern übertragen wurden.

Wird während der Durchführung des Vertrages eine Änderung der Ziele und Ausführungsmodalitäten erforderlich, so holt die Kommission die Stellungnahme des Ausschusses ein und wendet das Verfahren des Artikels 8 an.

Die Vertragsnehmer teilen der Kommission sofort jedes für die Durchführung des Vertrages erhebliche Ereignis schriftlich mit. Sie legen periodisch einen Bericht über den Stand der Durchführung des Vorhabens vor. Sie haben jedem Ersuchen um Auskunft oder Inspektion am Ort der Durchführung des Vertrages nach den im Vertrag vorgesehenen Modalitäten stattzugeben.

Artikel 14

Bei gänzlicher oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages durch einen der Vertragsnehmer kann die Kommission den Vertrag kündigen ; das gleiche gilt, wenn ein Vertragsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Auskünfte erteilt hat oder die Vertragsbestimmungen über die Verwendung des Darlehens, die Ausführung der Arbeiten, die Erstattung der Berichte und die Kontrolle von einem der Vertragsnehmer nicht eingehalten worden sind. In diesem Fall wird der Saldo der noch zurückzuzahlenden Beträge unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche sofort fällig.

Macht ein Vertragsnehmer bei Antragstellung oder Durchführung des Vertrages vorsätzlich falsche Angaben, die ihm einen höheren Betrag einbringen, als für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, so kann die Kommission auch hier — ohne zwangsläufig ihr Recht auf Vertragskündigung auszuüben — die zuviel gezahlten Beträge, einschließlich marktüblicher Zinsen, zurückverlangen.

Artikel 15

Die von der Gemeinschaft gewährten Vergünstigungen dürfen nicht eine Veränderung der Wettbewerbsbedingungen bewirken, die mit den einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags unvereinbar ist.

Artikel 16

Eigentümer der Kenntnisse sind die Vertragsnehmer.

Diese haben die Vertragsergebnisse in erheblichem Umfang in der Gemeinschaft zu Bedingungen, die im Einklang mit dem allgemeinen Interesse stehen, auszuwerten. Ist in einem solchen Fall ein Jahr nach Vertragsablauf mit der Auswertung der Vertragsergebnisse nicht begonnen worden, so kann die Kommission von den Vertragsnehmern die Erteilung von Lizenzen zu handelsüblichen Bedingungen an hieran interessierte Personen oder Organisationen der Gemeinschaft verlangen.

Im Falle einer rückzahlungsfreien Gemeinschaftsfinanzierung von mehr als 80 % der Gesamtkosten sind die Vertragsnehmer in den Verträgen zu verpflichten, einschlägigen interessierten Personen und Unternehmen der Gemeinschaft die — patentierten oder patentfreien — Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, die zur Herstellung der Erzeugnisse oder Anwendung der Verfahren notwendig sind, welche Gegenstand des Vertrages sind. Sie sind zu den im Vertrag festzulegenden Bedingungen, die dem finanziellen und technischen Beitrag der Vertragsnehmer Rechnung tragen müssen, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 17

Die für die Gewährung der Verträge erforderlichen Mittel werden jährlich in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Die Rückzahlungen werden zu den voraussichtlichen Terminen ihres Eingangs im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften als Einnahmen eingesetzt.

Artikel 18

Die Kommission zieht gemäß der Haushaltsordnung die haushaltsmäßigen Konsequenzen aus ihren im Rahmen dieser Verordnung gefaßten Beschlüssen.

Artikel 19

Die Kommission legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Artikel 20

In den Verträgen ist die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften für alle Streitfälle festzulegen, die sich im Zusammenhang mit den genannten Verträgen zwischen den Vertragsparteien ergeben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. September 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. Mc SHARRY